Stadt Radeburg



Stadtverwaltung Radeburg - Heinrich-Zille-Straße 6 - 01471 Radeburg

| ⊠ Beschlussvorlage | | | □ Informationsvoriage | | |
|-----------------------------------|---------------|--|-----------------------|---------------|--|
| ☐ Tischvorlage | | | ☐ Wiedervorlage | | |
| ⊠ öffentlich □ nichtöffentlich | | | | | |
| TOP 13 | | | | | |
| Gremium | Stadtrat | | Amt | Bauamt | |
| Datum | 29.02.2024 | | Verfasser | H. Thalheim | |
| Beratungsfolge | | | | | |
| Status | Sitzungsdatum | | Gremium | Beschluss-Nr. | |
| öffentlich | 13.10.20 |)22 | Stadtrat | 06 – 37./7. | |
| | | Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb von einer Teilfläche von Flurstück Nr. 168 (neu: Flurstück Nr. 168/1 (189 m²)) der Gemarkung Berbisdorf | | | |

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 mit Beschluss-Nr. 06 – 37./7. der Veräußerung der beantragten, amtlich noch zu vermessenden Fläche grundsätzlich zugestimmt. Auf den Inhalt der diesbezüglichen Beschlussvorlage wird insoweit Bezug genommen.



Die Teilungsvermessung hat zwischenzeitlich stattgefunden, die zum Erwerb beantragte Fläche wurde als neues Flurstück 168/1 der Gemarkung Berbisdorf mit einer Größe von 189 m² gebildet. Die Flurstücksbildung ist in Kataster und Grundbuch vollzogen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde zur Ermittlung des Kaufpreises vom Gutachterausschuss des Landkreises Meißen eine gutachterliche Wertempfehlung eingeholt, gemäß derer für dieses Flurstück ein Bodenwert in Höhe von 25,30 €/m² (als Arrondierungsfläche mit 30 % des Bodenwertes für Mischbauflächen von 84 €/m²) angesetzt werden kann.

Die Verwaltung schlägt auf Grundlage dieser Empfehlung einen Kaufpreis in Höhe von 4.781,70 € für das Flurstück 168/1 vor (189 m² x 25,30 €/m²).

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO darf eine Gemeinde nur solche Grundstücke veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und deren Veräußerung Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die zum Erwerb beantragte Fläche wird zur Aufgabenerfüllung der Stadt Radeburg nicht benötigt, es sind auch keine Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich, die einer Veräußerung entgegenstehen. Eine Vorhaltung der Flächen als Ersatz- oder Tauschobjekt für Dritte kommt aufgrund der Größe, Lage und vorliegenden Nutzung der Fläche nicht in Betracht.

Die Antragstellerin ist Pächterin der betreffenden Fläche, daher wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsische Gemeindeordnung SächsGemO
- VwV kommunale Grundstücksveräußerung

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagenverzeichnis: -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg stimmt dem Verkauf des Flurstückes Nr. 168/1 der Gemarkung Berbisdorf an die Antragstellerin zu einem Kaufpreis von insgesamt 4.781,70 € zu.

Es ist ein Zugangsrecht für die Stadt Radeburg über das Grundstück im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Promnitz dinglich zu sichern.

Die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrages und seines Vollzugs trägt die Erwerberin.

Abweichender Beschluss:

| gez. Ritter Bürgermeisterin | gez. Kröhnert Amtsleiter | gez. Thalheim Sachbearbeiter | |
|--------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|--|
| Abstimmungsergebnis: | | | |
| Stimmenverhältnis: | | | |
| Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: | | | |

Enthaltungen: